

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7078/1-Pr 1/84

10301AB

1985 -01- 3 1

An den

zu 1066 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1066/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Kollegen (1066/J), betreffend den Freispruch eines Offiziers, der sich tätlicher Angriffe auf Untergebene schuldig machte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Staatsanwaltschaft Linz hat zur Berufung des Angeklagten Karl K. gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 4.11.1983, 29 E Vr 2167/83-10, eine Gegenausführung nicht überreicht.

Zu 4 bis 6:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat in dem beim Oberlandesgericht Linz zu 8 Bs 40/84 anhängig gewesenen Berufungsverfahren keine schriftliche Stellungnahme zur Berufung des Angeklagten abgegeben, weil ihrer Auffassung nach

- 2 -

bei der sich aus den Akten ergebenden Beweis- und Rechtslage mit einer Bestätigung des angefochtenen Ersturteils zu rechnen war.

Zu 7:

In der am 29.3.1984 vor dem Oberlandesgericht Linz durchgeführten Berufungsverhandlung trat der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Linz der Berufung des Angeklagten entgegen und beantragte die Bestätigung des Ersturteils, wie dies auch im Protokoll über die Berufungsverhandlung beurkundet ist. Der genaue Wortlaut dieser Erklärung wird im Protokoll über die Berufungsverhandlung nicht festgehalten.

Zu 8:

Die Anwendbarkeit des § 42 StGB wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Linz verneint, weil ihrer Auffassung nach einerseits zufolge der Tatwiederholung die Schuld des Täters als nicht gering zu werten war (§ 42 Abs. 1 Z. 1 StGB) und andererseits im Hinblick auf die Vorbildfunktion eines Fähnrichs und die Bedeutung, die dieser Vorfall erlangt hatte, generalpräventive Belange entgegenstanden (§ 42 Abs. 1 Z. 3 StGB).

Zu 9 bis 13:

In dieser Strafsache wurde von der Oberstaatsanwalt-

- 3 -

schaft Linz dem Bundesministerium für Justiz während der Anhängigkeit des Verfahrens kein Bericht erstattet, zumal es sich um keinen wichtigen Straffall im Sinne des § 42 StaGeo. gehandelt hat. Auch die Staatsanwaltschaft Linz hat der Oberstaatsanwaltschaft Linz während der Anhängigkeit des Verfahrens nicht berichtet.

Zu 14 und 15:

Da es sich vorliegendenfalls weder um eine grundsätzliche Rechtsfrage, die es zu klären gilt, noch um eine zum Nachteil eines Beschuldigten unterlaufene Gesetzesverletzung handelt, ist vom Bundesministerium für Justiz nicht beabsichtigt, an die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof mit der Anregung heranzutreten, in Ansehung des Urteils des Oberlandesgerichtes Linz vom 29.3.1984, 8 Bs 40/84, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben.

31. Jänner 1985

V. Ofw.